



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:  
ehra@bj.admin.ch

Basel, 23. Juni 2026

## Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2026

### **Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung und Harmonisierung mit EU-Richtlinien**

Der Regierungsrat misst der Einhaltung von Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt hohe Bedeutung zu und erachtet die Weiterentwicklung der bisher unzureichenden Schweizer Bestimmungen zur nachhaltigen Unternehmensführung für äusserst wichtig. Er begrüsst daher den Vorschlag eines neuen Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) im Grundsatz. Gerne äussern wir uns zu folgenden übergreifenden Punkten:

Der Regierungsrat hält eine international abgestimmte Regelung zur nachhaltigen Unternehmensführung für zwingend notwendig. Beurteilungsgrundlage bilden die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Diese wurden in der EU bereits konkretisiert, namentlich in der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die in der EU geltenden erweiterten Berichts- und Sorgfaltspflichten betreffen auch zahlreiche Schweizer Unternehmen: Dies beispielsweise als direkt betroffene Unternehmen nach EU-Drittstaatenregelung oder mittelbar als Lieferanten in der Wertschöpfungskette europäischer Unternehmen. Eine mit dem EU-Recht harmonisierte Lösung der Schweiz würde somit die Rechtssicherheit erhöhen, unterschiedliche Anforderungen und Doppelspurigkeit reduzieren sowie vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der Schweiz und in der EU gewährleisten. Der Re-

gierungsrat begrüsst deshalb, dass mit dem NUFG eine Anlehnung an die geltenden EU-Richtlinien angestrebt wird. Insgesamt regt der Regierungsrat jedoch eine noch stärkere Harmonisierung an.

Dies gilt sowohl für die aktuelle Umsetzung als auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen in der EU: Die EU-Regulierung wurde bereits deutlich entschärft. Sie enthält zudem Überprüfungsklauseln, die nach fünf Jahren eine Evaluation verlangen und gegebenenfalls zu Anpassungen führen können. Entsprechend ist darauf zu achten, dass das NUFG auch künftige Veränderungen der EU-Richtlinien berücksichtigt. Der Regierungsrat regt deshalb an, die Wirksamkeit des Bundesgesetzes zur nachhaltigen Unternehmensführung und dessen Gleichwertigkeit zu den entsprechenden EU-Richtlinien regelmässig zu prüfen.

## **2. Anträge zu einzelnen Punkten**

### **2.1 Ausweitung des Geltungsbereichs auf umsatzstarke Hochrisikobereiche**

Ein wesentlicher Aspekt bei der Ausgestaltung der Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten betrifft die Wahl des optimalen Geltungsbereichs. Die Risiken für Mensch und Umwelt, die von unternehmerischer Tätigkeit ausgehen, variieren je nach Unternehmensgrösse, Umfang der Geschäftstätigkeit und Tätigkeitsfeld. Gleichzeitig verfügen Unternehmen über unterschiedliche Kapazitäten, um die Kosten der regulatorischen Vorgaben zu tragen. Gerade für KMU kann der administrative Aufwand, der mit der Umsetzung von Berichterstattungspflichten einhergeht, herausfordernd sein. Deshalb begrüsst der Regierungsrat, dass KMU nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Kritisch erachtet der Regierungsrat jedoch die sehr hohen Schwellenwerte für den Geltungsbereich der Sorgfaltspflicht. Diese sind kaum mit dem risikobasierten Ansatz der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vereinbar, womit auch die Zielsetzung der Vorlage verfehlt wird. Der Regierungsrat regt daher an, dass die Kriterien «Anzahl Mitarbeitende» und «Umsatzhöhe» alternativ, und nicht kumulativ, gelten sollen. Damit kann trotz hoher Schwellenwerte sichergestellt werden, dass Hochrisikobereiche, die sich durch hohe Umsätze und tiefe Mitarbeitendenzahlen auszeichnen, ebenfalls im Geltungsbereich liegen. Gleichzeitig würde damit Unternehmen mit vergleichbaren finanziellen Möglichkeiten auch gleichberechtigt Verantwortung übertragen.

### **2.2 Schutz und Unterstützung für KMU**

KMU sind zwar nicht vom Geltungsbereich erfasst. Als Bestandteil der Aktivitätskette können sie jedoch indirekt betroffen sein, indem etwa Informationen bereitgestellt und Zusicherungen gegenüber Grossunternehmen abgegeben werden müssen. Entsprechend befürwortet der Regierungsrat die Verpflichtung von Grossunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen in der Aktivitätskette angemessene Unterstützung zu leisten (Art. 6 Abs. 2 Bst. h VE-NUFG).

Die EU-Lieferketten-Richtlinie sieht weit darüber hinausgehende Schutz- und Unterstützungsmechanismen, vor allem zugunsten indirekt betroffener Unternehmen, vor (vgl. Art. 10, 11 und 21 CSDDD). Aus Sicht des Regierungsrats drängen sich solche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen auch für Schweizer KMU auf. Es muss insgesamt sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen im Sinne eines fairen Wettbewerbs keinen Nachteil gegenüber europäischen Unternehmen erleiden. Der Regierungsrat regt deshalb an, dass auch der Bund geeignete Begleitmassnahmen zum Schutz von KMU vorsieht (z.B. ein Helpdesk analog der EU).

## 2.3 Haftung

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Verschuldenshaftung für vorsätzliche und fahrlässig verursachte Schäden im Ausland erachtet der Regierungsrat als sachgemäss und im Einklang mit den allgemeinen Haftungsgrundsätzen der Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Katja Jenni, Leiterin Wirtschaft des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (katalin.jenni@bs.ch; Tel. 061 267 81 01) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin